

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 66/24

Amberg, 17.03.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.05.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Sulzbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Sulzbach	972/2	Gebäude- und Freifläche	Nürnberger Str. 25	0,0815	5968

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Nebengebäude (Baujahr nicht bekannt); überwiegend unterkellert; für Wohnzwecke teilausgebautes Dachgeschoss;

Wohnfläche ca. 135 qm; Zentralheizung (Öl; Baujahr ca. 1995)

In Teilbereichen größerer Unterhaltsanstau und leichter Renovierungsbedarf

**Verkehrswert:** 233.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 2.000,00 € (Einbauküche)

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

## **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Nord LB, Frau Meinecke, Telefon 0531/487-3798

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.